

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 53086 nach § 22 STVZO
 Nr. : **RA-001081-A0-021**
 Anlage-Nr. : **9b**
 Seite : 1 / 10
 Auftraggeber : **Borbet Vertriebs GmbH**
 Teiletyp : **B-7017**



Technische Daten, Kurzfassung

Raddaten

Radtyp:	B-7017
Art des Rades:	einteiliges Leichtmetall-Rad
Handelsmarke:	Borbet
Montageposition:	Vorder-und Hinterachse
Radausführung:	Lk 100
Radgröße:	7Jx17H2
Rad-Einpresstiefe:	30 mm
Lochkreisdurchmesser:	100 mm
Lochzahl:	4
Mittenlochdurchmesser:	64,10 mm
Zentrierart:	Mittenzentrierung
Zentrierring:	BOØ64,0/Ø57,1
geprüfte Radlast:	600 kg
bei Reifenabrollumfang:	2100 mm

Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug vorgeschriebene Fahrzeugsysteme, z.B. Reifendruckkontrollsysteme, müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke : Volkswagenwerk AG, Wolfsburg

Radbefestigung			
Fahrzeugtyp(en)	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugs-moment
155, 17, 17CK, 19E, 19E-299, 1E, 1EX0, 1H, 1HX0, 1HX1, 35I, 35I-299, 53, 53B, 53I, AA, AAN	Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5, Schaftlänge 30 mm	5215	110 Nm

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 53086 nach § 22 STVZO

Nr. : **RA-001081-A0-021**
 Anlage-Nr. : **9b**
 Seite : **2 / 10**
 Auftraggeber : **Borbet Vertriebs GmbH**
 Teiletyp : **B-7017**



Typ: 17			
ABE / EG-Genehmigung: 9138; 9138/1; 9138/2			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
37 bis 81	Golf, Jetta	195/40R17 G01) 215/35R17	A01) bis A10) K79)K88)

4/100/57,1

Typ: 17CK			
ABE / EG-Genehmigung: A123			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
37	Golf, Jetta (Diesel)	195/40R17 G01) 215/35R17	A01) bis A10) K79)K88)

4/100/57,1

Typ: 155			
ABE / EG-Genehmigung: B042; B042/1; B042/2			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
37 bis 82	Golf-Cabriolet	195/40R17 G01) 215/35R17	A01) bis A10) K79)K88)

4/100/57,1

Typ: 53			
ABE / EG-Genehmigung: 9033; 9033/1			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
37 bis 81	Scirocco	195/40R17 G01) 215/35R17	A01) bis A10) K79)K88)

4/100/57,1

Typ: 53B			
ABE / EG-Genehmigung: C116; C116/1; C116/2			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
40 bis 102	Scirocco	195/40R17 G01) 215/35R17	A01) bis A10) K79)K88)

4/100/57,1

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 53086 nach § 22 STVZO

Nr. : **RA-001081-A0-021**
 Anlage-Nr. : **9b**
 Seite : **3 / 10**
 Auftraggeber : **Borbet Vertriebs GmbH**
 Teiletyp : **B-7017**



Typ: 19E			
ABE / EG-Genehmigung: D186; D186/1; D186/2			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
33 bis 102	Golf, Jetta, Golf, Jetta GTI, Golf, Jetta (16-V)	195/40R17 205/40R17 G01) 215/35R17	A01) bis A10) K09)K12)
118	Golf G60		

D186/1/2

840/740.

4/100/57,1

Typ: 19E-299			
ABE / EG-Genehmigung: E083			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
66 bis 72	Golf, Golf syncro, Jetta, Jetta syncro	195/40R17 205/40R17 G01) 215/35R17	A01) bis A10) K09)K12)
118	Golf Rallye	205/40R17 G01) 215/35R17	A01) bis A10) K09)K12)

870/

4/100/57,1

Typ: 1HX0			
ABE / EG-Genehmigung: F804			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
40 bis 85	Golf, Vento, Golf Variant	195/40R17 G30) 205/40R17 G30)K26) 215/35R17 K01a)K13)K26) 215/40R17 G01)K01a)K13)K26)	A01) bis A10) K57)

F804/NT17E

920880

4/100/57,0

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 53086 nach § 22 STVZO

Nr. : **RA-001081-A0-021**
 Anlage-Nr. : **9b**
 Seite : 4 / 10
 Auftraggeber : **Borbet Vertriebs GmbH**
 Teiletyp : **B-7017**



Typ: 1H			
ABE / EG-Genehmigung: e1*96/79*0068*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
40 bis 85	Golf, Golf Variant, Vento, Golf syncro, Golf Variant syncro	195/40R17 G30)T81) 205/40R17 G30)K26) 215/35R17 K01)K13)K26) 215/40R17 G01)K01)K13)K26)	A01) bis A10) K57)

e1*96/79*0068*03E

950/990

4/100/57,0

Typ: 1EX0			
ABE / EG-Genehmigung: G407			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
55 bis 85	Golf Cabriolet	195/40R17 G30)T81) 205/40R17 G30)K26) 215/35R17 K01a)K13)K26) 215/40R17 G01)K01a)K13)K26)	A01) bis A10) K57)

G407/NT08E

950/800

4/100/57,0

Typ: 1E			
ABE / EG-Genehmigung: e1*96/79*0070*.., e1*98/14*0070*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
55 bis 85	Golf Cabriolet	195/40R17 G30)T81) 205/40R17 G30)K26) 215/35R17 K01)K13)K26) 215/40R17 G01)K01)K13)K26)	A01) bis A10) K57)

e1*98/14*0070*06

950/810

4/100/57,0

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 53086 nach § 22 STVZO

Nr. : **RA-001081-A0-021**
 Anlage-Nr. : **9b**
 Seite : **5 / 10**
 Auftraggeber : **Borbet Vertriebs GmbH**
 Teiletyp : **B-7017**



Typ: 1HX1			
ABE / EG-Genehmigung: G156 ; e1*92/53*0004*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
66 bis 85	Golf Syncro, Golf Syncro Variant	195/40R17 G30)T81) 205/40R17 G30)K26) 215/35R17 K01)K13)K26) 215/40R17 G01)K01)K13)K26)	A01) bis A10) K57)

e1*9253*0004*01E

890880

4/100/57,0

Typ: 53I			
ABE / EG-Genehmigung: E664; E664/1			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
79 bis 118	Corrado	205/40R17 G01) 215/35R17	A01) bis A10) K16)

E664/1/NT06

925710

4/100/57,1

Typ: 35I			
ABE / EG-Genehmigung: E657; E657/1			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
50 bis 100	Passat, Passat Variant	205/40R17 215/40R17	A01) bis A10) K12)

E657/1/NT14E

10001020

4/100/57,1

Typ: 35I-299			
ABE / EG-Genehmigung: E960			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
85	Passat syncro	205/40R17 215/40R17	A01) bis A10) K12)

E960NT14E

9401020

4/100/57,1

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 53086 nach § 22 STVZO

Nr. : **RA-001081-A0-021**
 Anlage-Nr. : **9b**
 Seite : 6 / 10
 Auftraggeber : **Borbet Vertriebs GmbH**
 Teiletyp : **B-7017**



Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
AA		e13*2007/46*1167*..	
AAN		e13*2007/46*1182*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
44 bis 66	VW up! (nicht Cross up!)	195/40R17 A01)K01)K04)K13)K22) 205/40R17 A01)K01)K04)K13)K22)K25) 215/35R17 A01)K01)K04)K28)	A02) bis A10) E92)

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
AA		e13*2007/46*1167*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
85	VW up! GTI	195/40R17 A01)K01)K04)K13)K22) 205/40R17 A01)K01)K04)K13)K22)K25) 215/35R17 A01)K01)K04)K28)	A02) bis A10)

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
AA		e13*2007/46*1167*..	
AAN		e13*2007/46*1182*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
60 bis 61	VW e-up!	195/40R17 A01)K01)K04)K13)K22) 205/40R17 A01)K01)K04)K13)K22)K25) 215/35R17 A01)K01)K04)K28)	A02) bis A10)

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 53086 nach § 22 STVZO
 Nr. : **RA-001081-A0-021**
 Anlage-Nr. : **9b**
 Seite : **7 / 10**
 Auftraggeber : **Borbet Vertriebs GmbH**
 Teiletyp : **B-7017**



Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
AA		e13*2007/46*1167*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
55 bis 66	VW Cross up!	195/40R17 A01)K04) 205/40R17 A01)K03)K04)K100)K101) 215/35R17 A01)K01)K04)K101)	A02) bis A10)

Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle „Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol“ zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten nicht, so sind sie nicht zulässig.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Bei Fahrzeugen mit Höchstgeschwindigkeit größer 210km/h sind nur Metallventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die in der Tabelle Radbefestigung den Fahrzeugtypen zugeordneten Befestigungsteile verwendet werden. Sofern nicht anders angegeben, sind nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 53086 nach § 22 STVZO
Nr. : RA-001081-A0-021
Anlage-Nr. : 9b
Seite : 8 / 10
Auftraggeber : Borbet Vertriebs GmbH
Teiletyp : B-7017



-
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen an der Außen (Designseite) - und Innenseite nur mit Klebegewichten ausgewuchtet werden. Je nach Bremsausstattung kann die Anbringung von Wuchtgewichten unterhalb des Felgentiefbetts und/oder der Felgenschulter eingeschränkt sein.
- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muss, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigung eingetragen werden.
- G30) Bei Fahrzeugen, bei denen die Reifengröße 195/60R14 **nicht** bereits serienmäßig eingetragen ist, sind die Auflagen 1) und G01) zu beachten.
- K01) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K01a) Durch geeignete Maßnahmen ist für eine ausreichende Radabdeckung an Achse 1 zu sorgen.
- K03) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30° vor der Radmitte herzustellen.
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K04) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

-
- K09) Bei Fahrzeugen ohne serienmäßige Kotflügelverbreiterungen ist durch die Montage einer geeigneten Kotflügelverbreiterung für eine ausreichende Abdeckung des Reifens und des Rades (EG-Richtlinie) oder der Reifenlauffläche (Richtlinien zu Par. 36a StVZO) zu sorgen.
- K12) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten komplett umzulegen und ggf. ins Radhaus ragende Kunststoffteile entsprechend zu kürzen.
- K13) An Achse 1 sind die Radhausausschnittkanten im Bereich von 45° vor und hinter der Radmitte komplett umzulegen und ggf. ins Radhaus ragende Kunststoffteile entsprechend zu kürzen.
- K16) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten von Stoßfängeroberkante bis zum Schweller komplett umzulegen.
- K22) An Achse 1 ist der Kunststoffinnenkotflügel hinter die umgelegte Radhauskante zu klemmen bzw. auszuschneiden.
- K25) An Achse 1 sind die Radhäuser im Bereich der umgelegten Radhausausschnittkanten um 10 mm aufzuweiten.
- K26) An Achse 2 sind die Radhäuser im Bereich der umgelegten Radhausausschnittkanten um 10 mm aufzuweiten.
- K28) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten um 10 mm aufzuweiten.
- K57) Um eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination an Achse 2 zu gewährleisten sind folgende Maßnahmen erforderlich:
- die Radhausausschnittkanten sind im Bereich vom Schweller bis zum hinteren Stoßfänger komplett um- und anzulegen, ggf. vorhandene Kunststoffkanten von Kotflügelverbreiterungen sind entsprechend zu kürzen.
- K79) Um eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination zu gewährleisten sind folgende Maßnahmen erforderlich:
- An Achse 1 und 2 sind die Radhausausschnittkanten vollständig umzulegen bzw. abzuschleifen.
 - An Achse 2 muss das innere Radhaus durch Dangeln an das äußere Karosserieblech angelegt werden und im Bereich des vorstehenden Radlaufs um ca. 10 mm aufgeweitet werden,
 - Bei der Montage von Karosserieteilen aus Kunststoff ist darauf zu achten, dass die Befestigung an den Radhausausschnittkanten nicht mehr möglich ist. Diese Teile müssen über den gesamten Bereich der Radhäuser geklebt werden.
- K88) Um eine ausreichende Radabdeckung sicherzustellen sind - soweit serienmäßig nicht bereits vorhanden - geeignete Kotflügelverbreiterungen zu montieren.

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 53086 nach § 22 STVZO

Nr. : **RA-001081-A0-021**
Anlage-Nr. : **9b**
Seite : 10 / 10
Auftraggeber : **Borbet Vertriebs GmbH**
Teiletyp : **B-7017**



K100) Um eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination an Achse 1 zu gewährleisten sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- die Radhauskante ist, im Bereich von Oberkante Stoßfänger bis 30° hinter Radmitte, umzulegen,
- die Kunststoffkante der Kotflügelverbreiterungen ist entsprechend zu kürzen.

K101) Um eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination an Achse 2 zu gewährleisten sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- die Radhauskante ist, im Bereich von Oberkante Stoßfänger bis 50° vor Radmitte, umzulegen,
- die Kunststoffkante der Kotflügelverbreiterungen ist entsprechend zu kürzen.

T81) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 924 kg bei LI 81 . Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 462 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.

Die Anlage Nr. 9b mit den Blättern 1 bis 10 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ B-7017 des Auftraggebers Borbet Vertriebs GmbH.

Geschäftsstelle Essen, 03.04.2020